

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, Meerbusch-Langst-Kierst

B e g r ü n d u n g gem. § 9 (8) BBauG

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am **29. 11** . 1984 beschlossen, ein vereinfachtes Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 2, Meerbusch-Langst-Kierst, durchzuführen.

Städtebauliches Ziel dieses Änderungsverfahrens ist die Festsetzung einer eingeschossig überbaubaren Grundstücksfläche im Anschluß an die vorhandene Doppelgarage.

Von der Änderung betroffen ist das Hausgrundstück Am Langenbruchbach 21 (Gemarkung Langst-Kierst, Flur 3, Flurstück 401). Die Grundstückseigentümer haben einen Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Altgemeinde Langst-Kierst gestellt. Diese Änderung soll die Errichtung eines ca. 30 qm großen Arbeitsraumes (Atelier für künstlerische Zwecke - beide Antragsteller sind Kunsterzieher an Gymnasien und darüber hinaus auch freiberuflich künstlerisch tätig) ermöglichen. Aus architektonischen Gründen wird vom Antragsteller ein Standort außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unmittelbar im Anschluß an die vorhandene Doppelgarage gewünscht. Der Ausbau soll sich in Höhe und Material dem Garagenbau anpassen.

Die Stadt Meerbusch geht nach einer Ortsbesichtigung davon aus, daß sich das beantragte Vorhaben unauffällig in das Straßenbild einfügt, welches den Charakter eines bereits sehr dicht und umfangreich begrünten Wohngebietes aufweist. Die bisher bereits nach Bebauungsplanänderungen durchgeführten Anbauten sind vom öffentlichen Straßenraum aus ebenfalls schon nicht mehr wahrnehmbar.

Die Grundzüge der städtebaulichen Planung werden durch diese Änderung nicht berührt.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2, Meerbusch-Langst-Kierst bleiben bestehen.

Zur Verwirklichung dieser 3. vereinfachten Änderung bedarf es seitens der Stadt keiner besonderen Maßnahmen. Bodenordnerische Maßnahmen sind nicht erforderlich. Zusätzliche Kosten im Rahmen der Durchführung dieser 3. vereinfachten Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2, Meerbusch-Langst-Kierst entstehen nicht.

Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen oder benachbarten Grundstücke wurde gem. § 13, Satz 1 Nr. 2 BBauG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Schriftliche Einverständniserklärungen von den Nachbarn liegen der Stadt vor.

Die Träger öffentlicher Belange werden von dieser Änderung in ihren Aufgaben nicht berührt.